

Umsetzungsplan der Bundesregierung zur Realisierung des 25-Prozent-Nettoabbauziels für die Bürokratiekosten aus Informationspflichten der Wirtschaft

Stand 30. November 2010

1. Übersicht über die Be- und Entlastungen insgesamt

	gesamt*	<i>davon national verursacht**</i>	<i>davon EU/international verursacht**</i>
	in Mrd. Euro		
Ausgangslage: jährliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten der Wirtschaft 30. September 2006	49,98	23,11	24,81
Veränderungen in der 16. LP	-6,40	-5,74	-0,66
Nettobilanz der 16. LP	-12,8%	-24,8%	-2,7%
realisierte Maßnahmen der 17. LP (Kabinettsbeschlüsse bis 30. November 2010)	-0,30	-0,21	-0,08
Nettobilanz des bisher Erreichten	-13,4%	-25,7%	-3,0%
Noch umzusetzende Maßnahmen laut Umsetzungsplan	-4,58	-1,47	-3,08
Gesamtabbau	-11,27	-7,42	-3,82
Bilanz	-22,6%	-32,1%	-15,4%

* unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Belastungserhöhung von 2,05 Mrd. Euro

** Die Zuordnung der Be- und Entlastungen zu EU/international und national ist nicht in allen Fällen erfolgt

2. Übersicht über die Bürokratiekostenveränderung je Ressort

	Vorhaben der 17. Legislaturperiode		Abbau von Bürokratiekosten seit 2006 insgesamt
	Anzahl	Netto-Be-/Entlastung in Mio. Euro	
gesamt	145	-4.875,0	-11.273,5
Bundesministerium des Innern	4	-121,9	-168,7
Bundesministerium der Justiz	5	-30,1	-2.531,5
Bundesministerium der Finanzen	29	-4.156,3	-5.611,1
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	17	-251,1	-212,2
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	8	-37,2	-1.853,4
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	13	-0,1	-134,4
Bundesministerium der Verteidigung	1	-0,1	-0,1
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	1	-0,1	-0,9
Bundesministerium für Gesundheit	13	-143,5	-232,1
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	26	0,8	-27,4
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	22	-133,5	-516,5
Bundesministerium für Bildung und Forschung	4	-2,2	-4,9
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	2	0,1	-0,1

3. Umsetzungsplan: Vorhaben in der 17. Legislaturperiode

Bundesministerium des Innern

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
3_1	De-Mail-Gesetz		Entlastung: - 12,5 Mio. Euro	Kabinettschluss	13. Oktober 2010			
3_2	Gesetz zur Umsetzung Aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex (2. RiLiUmsG)	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung Aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex (2. Richtlinienumsetzungsgesetz)	Belastung: 0,16 Mio. Euro		4. Quartal 2010			
3_3	Arbeitnehmerdatenschutz		Belastung 9,49 Mio. Euro	Kabinettschluss	25. August 2010		BDSG	10,3 Mio. Euro einmalige Umstellung
3_4	Bundesmeldegesetz		Entlastung - 119 Millionen		2011			

Bundesministerium der Justiz

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
4_1	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts		geringfügige Belastung	in Kraft	24. März 2010, Gegenäußerung: 19. Mai 2010			
4_2	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes		Gegenstand von Gesprächen des Fachreferats mit dem NKR	in Kraft	7. Juli 2010			
4_3	Einschränkung/Abschaffung der Führung einer Mitgliederliste durch die Genossenschaft (§§ 30 bis 32 GenG).	Hier ist eine Einschränkung möglich (bei den Begründungs- und Aufbewahrungspflichten gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 u. Abs. 3) sowie bei § 32 (Vorlage beim Gericht, hier Anpassung an Vereinsrecht § 72 BGB). Ggf. könnte die Pflicht zur Führung einer Mitgliederliste ganz abgeschafft werden (die Genossenschaften werden eine Liste ohnehin führen, um zum Beispiel zur Generalversammlung einladen zu können) und stattdessen Auskunftsansprüche von Mitgliedern und Gläubigern von Mitgliedern gegenüber der Genossenschaft einführen. Volumen einer Einsparung: Bei einer Einschränkung circa 1/3 der vom StBA gemessenen über 34 Mio. Euro, das heißt circa 11 Mio. Euro; bei Abschaffung der Pflicht (und stattdessen Einführung von Auskunfts-pflichten): circa 30 Mio. Euro.	Entlastung -30 Mio. Euro					

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
4_4	Einreichung einer Prüfungsbescheinigung zum Genossenschaftsregister (§ 59 Abs. 1 Satz 1, 1. Fall GenG).	Die Pflicht, dass jede Genossenschaft die erfolgte Durchführung der Prüfung nachweisen muss, kann abgeschafft werden. Es würde ausreichen, wenn der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, im - seltenen - Fall der Prüfungsverweigerung, die Verhängung eines Zwangsgelds gegen die Genossenschaft anregt. Das Volumen einer Einsparung ist allerdings gering: circa 100.000 Euro (vom StBA gemessene 68.270 Euro für die zeitliche Belastung zuzüglich circa 40.000 Euro Gebühren).	Entlastung -0,1 Mio. Euro					
4_5	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen		Bislang nicht quantifiziert					

Bundesministerium der Finanzen

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
5_1	Fünfte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen (5. VStÄndG)	Durch Umstellungen von Erlaubnissen im Branntwein- und Biersteuerbereich werden geringe Auswirkungen auf die Bürokratiekosten für Unternehmen erwartet; der genaue Umfang ist allerdings in der 6. VStÄndV abschließend festzulegen. (Hinweis auf Vorhaben 5_2)	Entlastung - 0,03 Mio. Euro	Kabinettschluss	14. Juli 2010	1. Januar 2011		
5_2	Sechste Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen (6. VStÄndV)	Durch die Durchführungsbestimmungen zum 5. VStÄndG (Hinweis auf Vorhaben 5_1) werden zunächst geringe Belastungen erwartet (Einmalkosten durch Umstellung von Erlaubnissen). Insgesamt ist aber durch die potentiellen Vereinfachungen mittelfristig eine Entlastung für die Wirtschaft zu erwarten.	Entlastung - 0,02 Mio. Euro			1. Juli 2011		ja
5_3	Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes	Durch Ausweitung der Möglichkeiten zur Steuerentlastung werden vermehrt Entlastungsanträge gestellt (das heißt Zunahme bei den Informationspflichten)	Belastung 1,22 Mio. Euro	Kabinettschluss	14. Juli 2010	1. Januar 2011	Energiesteuergesetz / Stromsteuergesetz	
5_4	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes und der Stromsteuerdurchführungsverordnung	noch nicht absehbar	noch offen		bis Ende 2011		EnergieStV / StromStV	
5_5	Steuervereinfachungsgesetz 2012	Vereinfachung elektronische Rechnungsstellung	Entlastung - 4.112 Mio. Euro		bis Ende Januar 2011		§ 14 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2, § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 14b Absatz 1 UStG	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
5_6	Jahressteuergesetz 2010	Änderung im parlamentarischen Verfahren, s. zu USt-Jahreserklärung	Belastung 1,37 Mio. Euro	Kabinettschluss	19. Mai 2010			ja
5_7	Jahressteuergesetz 2010	Verpflichtende elektronische Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen anstatt der bislang vorgesehenen Papierform	Entlastung -81 Mio. Euro	Kabinettschluss	Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im parl. Verfahren	1. Januar 2011	§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG	
5_8	Steuervereinfachungsgesetz 2012	Verpflichtende elektronische Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer	Entlastung -1 Mio. Euro		bis Ende Januar 2011		§ 6 Absatz 7 ZerlG	
5_9	Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie	Umsetzung der Änderungen an der Bankenrichtlinie und Kapitaladäquanzrichtlinie	Belastung 0,13 Mio. Euro	Kabinettschluss	24. März 2010, Gegenäußerung 19. Mai 2010	1. Dezember 2010	KWG	
5_10	Rahmengesetz zur EU-Verordnung über Ratingagenturen	Schaffung der Voraussetzungen zur Anwendung der EU-Ratingverordnung auf nationaler Ebene	geringfügige Belastung	In Kraft	Januar 2010, 10. März 2010 Gegenäußerung der BReg zur Stellungnahme des Bundesrates	19. Juni 2010	WpHG	
5_11	Änderung SolvV, GroMikV, Umsetzung CRD II	Einführung eines Wahlrechts, das aber wegen des Antrags Bürokratiekosten verursacht	Entlastung - 0,02 Mio. Euro			31. Dezember 2010	SolvV	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
5_12	Änderungen SolvV, GroMikV, Umsetzung von CRD III	Änderung der Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Wiederverbriefungen.	Belastung 1,2 Mio. Euro			31. Dezember 2011	SolvV	
5_13	BaFin RS-MaComp	Konkretisierung der Mindestanforderung an die Compliance	Belastung 0,3 Mio. Euro	In Kraft		Juni 2010	WpHG	
5_14	Gesetzesentwurf zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes	Regelungen zur Verbesserung des Schutzes vor Falschberatung, zur Einführung von Produktinformationsblättern, zur Verhinderung des Anschleichens an Unternehmen und zu offenen Immobilienfonds.	Belastung 23,7 Mio. Euro	Kabinettschluss	22. September 2010, 17. November 2010 Gegenäußerung der BReg zur Stellungnahme des Bundesrates	1. Hälfte 2011	KWG, WpHG, WpDVerOV, WpAIV, InvG	
5_15	Institutsvergütungsverordnung	Regelt Anforderungen an Vergütungssysteme bei Kreditinstituten. Rechtsgrundlage im KWG ist zum 21. Juli 2010 in Kraft getreten.	Belastung 0,97 Mio. Euro	In Kraft		13. Oktober 2010	KWG	
5_16	Versicherungsvergütungsverordnung	Regelt Anforderungen an Vergütungssysteme bei Versicherungen. Rechtsgrundlage im VAG ist zum 21. Juli 2010 in Kraft getreten.	Belastung 0,46 Mio. Euro	in Kraft		13. Oktober 2010	VAG	
5_17	Geplanter Wegfall der Anzeige einer (gemischten) Finanzholding-Gesellschaft über die Absicht der Bestellung eines Geschäftsführers	Geplanter Wegfall der Anzeige einer (gemischten) Finanzholding-Gesellschaft über die Absicht, eine Person, die deren Geschäfte führen soll, zu bestellen, unter der Mitteilung von Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung dieser Person erforderlich sind	Entlastung unter - 0,1 Mio. Euro			2011	KWG	
5_18	Geplanter Wegfall der Vollzugsanzeige der Bestellung eines Geschäftsleiters	Geplanter Wegfall der Vollzugsanzeige der Bestellung eines Geschäftsleiters sowie die Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung im gesamten Geschäftsbereich gegenüber BaFin und Bundesbank	Entlastung unter - 0,1 Mio. Euro			2011	KWG	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
5_19	Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie	Mit dem Gesetzentwurf werden insgesamt 22 Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, welche durch europarechtliche Vorgaben bedingt sind. Zudem werden E-Geld-Institute aus der Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz herausgenommen und in die Aufsicht nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz überführt. Dies führt zu keiner zusätzlichen Belastung, da diese Vorschriften inhaltsgleich übernommen werden.	Belastung 0,04 Mio. Euro	Kabinettschluss	14. Juli 2010	30. April 2011 (einige Vorschriften am Tag nach der Verkündung - vorauss. März 2011)		
5_20	Steuervereinfachungsgesetz 2012	Amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder Betriebswerk ist künftig nach § 34b Absatz 4 Nummer 1 EStG nicht mehr in allen Fällen Voraussetzung für die Feststellung des Nutzungssatzes	Entlastung - 0,715 Mio. Euro		bis Ende Januar 2011		§ 34b Absatz 3 Nummer 2 EStG i.V.m. § 68 EStDV	
5_21	Restrukturierungsgesetz		Belastung 0,07 Mio. Euro	Kabinettschluss	25. August 2010			
5_22	Luftverkehrssteuergesetz (im Haushaltsbegleitgesetz, Artikel 1)	Einführung von 9 Informationspflichten	Belastung 0,2 Mio. Euro, erwartete Einmalkosten: rund 0,03 Mio. Euro	Kabinettschluss	1. September 2010	1. Januar 2011		0,03 Mio. Euro
5_23	Gesetz zur Reduzierung von Subventionen aus der ökologischen Steuerreform (Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes; Teil des Haushaltsbegleitgesetzes, Artikel 6 + 7)	Umstellung von Erlaubnisverfahren auf Steuerentlastungen führt zu einer höheren Zahl von Entlastungsanträgen, Wegfall von 13 Informationspflichten, Reduzierung bei 11 weiteren Informationspflichten	Belastung 2,6 Mio. Euro (4,1 Mio. Euro Belastung abzügl. 1,5 Mio. Euro Entlastung)	Kabinettschluss	1. September 2010	1. Januar 2011	Energiesteuergesetz / Stromsteuergesetz	
5_24	Kernbrennstoffsteuergesetz	Einführung von 6 Informationspflichten	Belastung 0,03 Mio. Euro			1. Januar 2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
5_25	Verordnung über Meldepflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz	Mit der AEntGMeldV wird eine bestehende Informationspflicht abgeändert und dabei entbürokratisiert.	Entlastung voraussichtlich -0,4 Mio. Euro	in Kraft		9. Oktober 2010	AEntG	
5_26	Gesetz zur Umsetzung der OGAW-IV-Richtlinie (2009/65/EG)	Mit dem Gesetzentwurf werden 54 neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt und acht bestehende geändert. Für die Verwaltung führt die Gesetzesänderung zwölf neue Informationspflichten ein, sieben werden geändert. Für Bürger werden Informationspflichten weder eingeführt, geändert noch	Belastung 3,3 Mio. Euro		Dezember 2010			
5_27	Gesetz zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte	Regelungen zur Meldepflicht von Leerverkaufsgeschäften	Belastung 0,7 Mio. Euro	In Kraft	2. Juni 2010	21. Juli 2010	WpHG	
5_28	Rundschreiben der BaFin zu den Mindestanforderungen für Risikokapital 2010		Belastung 0,3 Mio. Euro					
5_29	Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögenanlagenrechts		Belastung voraussichtlich circa 2,36 Mio. Euro					

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_1	Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Wirtschaftsstatistiken und zur Änderung von Statistikgesetzen	<p>Mit der Neufassung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes sind keine unmittelbaren Veränderungen der Informationspflichten bzw. Bürokratiekosten für die Unternehmen verbunden.</p> <p>Die Einführung einer Unterstichprobe in die Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste stellt eine Entlastungsmöglichkeit dar, bei der es den Auskunftspflichtigen jedoch freigestellt bleibt, diese zu nutzen. Genaue Angaben darüber, in welchem Umfang die Bürokratiekosten damit gegenüber der bislang geltenden Regelung vermindert werden, sind deshalb nicht möglich. Mit der Unterstichprobe dürfte die Belastung aber etwa auf dem vergleichsweise niedrigeren Niveau der Erhebung von 2006 liegen, die noch auf der gesetzlichen Grundlage durchgeführt worden war, die dem jetzt zu ändernden Verdienststatistikgesetz voranging.</p>	Entlastung unter - 0,1 Mio. Euro	in Kraft	24. März 2010; Gegenäußerung 2. Juni 2010	12. November 2010	VwDVG (2003)	
6_2	109. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung	<p>Mit der Verordnung werden drei bestehende Informationspflichten der Wirtschaft in ihrem Anwendungsbereich geringfügig verändert. Die Änderungen von Teil I Abschnitt A und C der Ausfuhrliste führen zu einer geringfügigen Ausweitung der Ausfuhr- und Verbringungs-genehmigungspflichten nach den §§ 5 Absatz 1, 7 Absatz 1 und 2 AWV. Die Höhe der Belastungen lässt sich nicht quantifizieren, da für die zusätzlich erfassten Güter voraussichtlich nur selten Ausfuhr- und Verbringungs-genehmigungen beantragt werden.</p>	geringfügige Belastung	In Kraft	31. März 2010	17. April 2010	AWG (2009)	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_3	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen	Mit dem Gesetz (Artikel-G) werden vier Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt. Die Informationspflichten beruhen – bis auf die Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag nach § 3 Abs. 5 – auf zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2006/32/EG.	Belastung 0,38 Mio. Euro	in Kraft	21. April 2010, 23. Juni 2010 Gegenäußerung	12. November 2010	Art. 2: EnWG (2005), Art. 3: StromGKV, Art. 4: GasGKV, Art. 5: AVBFernwaermeV	
6_4	Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)	Die in § 17 (Berichtspflichten) aufgeführten statistischen Pflichten waren bereits Bestandteil der existierenden Vergaberegeln der VOL/A und der VOF. Sie wurden aus Gründen der Zusammenführung unverändert in die VgV übernommen. Die Verordnung hilft zudem, über die dann anzuwendenden novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOF und VOL Verfahrensabläufe zu vereinfachen und für Unternehmen die Teilnahme am Vergabeverfahren über die Erleichterung bei deren Eignungsnachweisführung zu verbessern. Dies geschieht in VOF und VOL/A durch die grundsätzliche Forderung, bei der Eignungsprüfung der Bewerber/Bieter Eigenerklärungen zu verlangen. Hierdurch wird der Bürokratieaufwand für öffentliche Auftraggeber und Auftragnehmer erheblich reduziert. Zudem sorgen Umstrukturierungen der Regelwerke für mehr Anwenderfreundlichkeit und damit für effiziente und Kosten sparende Verfahren.	Entlastung -265 Mio. Euro	In Kraft	27. Januar 2010, 28. April 2010 Beschluss der BReg zu den Änderungsmaßnahmen des Bundesrates	11. Juni 2010	VgV (2003)	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_5	Verordnung zur Neufassung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sowie des Bergrechts	Mit Inkrafttreten der Gasnetzzugangsverordnung von 2010 ist die gleichnamige Verordnung aus dem Jahr 2005 außer Kraft getreten. Die Verordnung von 2010 enthält sowohl neue Informationspflichten als auch solche, die bereits Bestandteil der Verordnung aus 2005 waren. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung werden für die Wirtschaft Bürokratiekostenbelastungen von insgesamt rund 2 Mio. Euro erwartet, davon knapp 1,3 Mio. Euro als einmalige Kosten. Somit werden jährliche Bürokratiekostenbelastungen von fast 0,8 Mio. Euro erwartet. Für die außer Kraft getretene Verordnung aus 2005 wurden durch das Statistische Bundesamt Bürokratiekosten in Höhe von etwa 1,5 Mio. Euro ermittelt. Daraus ergibt sich insgesamt eine Entlastung von knapp 0,8 Mio. Euro.	Entlastung - 0,78 Mio. Euro	in Kraft	19. Mai 2010	9. September 2010	EnWG (2005)	
6_6	90. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	Durch die Verordnung werden zehn Informationspflichten aufgehoben und drei Informationspflichten geändert.	geringfügige Entlastung	in Kraft	21. Juli 2010	25. August 2010	AWG (2009)	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Voraus. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_7	Gesetz zur Neuregelung des Post- und Telekommunikations-sicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikations-rechtlicher Vorschriften	Drei von fünfzehn Informationspflichten aus dem bisherigen Recht (PTSG und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen) werden übernommen. Da die drei verbleibenden Informationspflichten allesamt anlassbezogen sind und die mitzuteilenden Informationen den Adressaten der Informationspflicht bereits vorliegen, weil sie zum Beispiel bei den Unternehmen auf Grund der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen, führen diese Pflichten zu keinen nennenswerten Belastungen sowohl bei den Unternehmen als auch bei den sonstigen Informationspflichtigen. Die Informationspflicht nach § 9 Abs. 1 PTZSV wird ersatzlos entfallen.	geringfügige Entlastung	Kabinettschluss	4. August 2010 / 13. Oktober 2010	April 2011	PTSG (1994)	
6_8	Neufassung der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtgV)	Durch die Verordnung werden fünf neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, wovon eine nur einmalig anwendbar ist und zwei bereits bisher in der Verwaltungspraxis angewandt wurden. Die dadurch entstehende jährliche und die einmalige Zusatzbelastung wird voraussichtlich jeweils unter 5.000 Euro liegen. Zudem werden die Informationspflichten für Sachverständige bei der behördlichen Anerkennung zur Überprüfung von Gashochdruckleitungen und die Informationspflichten für Konformitäts- bzw. Zertifizierungsstellen modifiziert.	geringfügige Belastung			1. Halbjahr 2011	EnWG (2005)	
6_9 13_19	Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (CCS-Gesetz)	Regelung eines Zulassungsregimes für die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid im geologischen Untergrund (Untersuchungsgenehmigung, Speicherezulassung) sowie damit verbundener Tätigkeiten (Abscheidung, Transport)	Belastung 1,8 Mio. Euro (aufgeteilt auf BMWi und BMU)			Februar 2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_10	Zweites Gesetz zur Änderung des Signaturgesetzes	Durch die Einführung von elektronischen Stempelsignaturen und Stempelzertifikaten wird eine neue Informationspflicht geschaffen. Diese besteht darin, dass der Antragsteller bei Antragstellung eine Zurechnungserklärung gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter abgeben muss. Die damit verbundenen Kosten sind jedoch angesichts der sonstigen Einsparungen für die Wirtschaft vernachlässigbar. Zudem wird eine Informationspflicht der Wirtschaft abgebaut, indem Hersteller künftig nicht mehr verpflichtet sind, Herstellererklärungen bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen (bisheriger § 17 Absatz 4 Satz 3). Diese Informationspflicht hat die Hersteller in der Vergangenheit jährlich in Höhe von über 51.000 Euro belastet.	Entlastung - 0,05 Mio. Euro		1. Juni 2011			

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_11	Erste Verordnung zur Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung	Der mit der Erfüllung der Pflichten verbundene Aufwand für die Unternehmen wird geringfügig erweitert. Mit Einführung einer Energieeffizienzsкала werden die bestehenden Informationspflichten überwiegend lediglich modifiziert. Im Vergleich zu den bereits gegenwärtig geltenden Informationspflichten erhöht sich der Aufwand für Unternehmen um die Darstellung der Energieeffizienzklassen inklusive der hierfür erforderlichen Berechnungsschritte, die Hinzufügung des Stromverbrauchs und die Angaben zur Jahressteuer und den Energieträgerkosten. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung ist mit der vorliegenden Änderung eine jährliche Kostenbelastung von 408.000 Euro zu erwarten. Zusätzlich ist für die erstmalige Umstellung auf die neue Form der Kennzeichnung mit Mehrkosten von circa 470.000 Euro zu rechnen, die insbesondere durch den erhöhten Druck- und Programmieraufwand für die erstmalige Umstellung auf die Änderungen dieser Verordnung anfallen. Dieser Kostenaufwand betrifft jedoch nur die erstmalige Umstellung auf die genannten erweiterten Informationspflichten und fällt nicht jährlich an.	Belastung 0,4 Mio. Euro		Ministerverordnung	Frühjahr 2011		ja
6_12	Zweite Verordnung zur Änderung der Signaturverordnung	Es werden drei Informationspflichten der Wirtschaft vollständig abgeschafft sowie eine Informationspflicht verringert, indem die Textform anstatt der Schriftform zugelassen wird.	Entlastung - 0,05 Mio. Euro	in Kraft	27. Oktober 2010	23. November 2010	SiG	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_13	Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs- Informationspflichten- Verordnung - DL-InfoV)	Die 15 neuen Informationspflichten aus der DL-InfoV richten sich an rund 3,3 Mio. Unternehmen und freiberuflich tätige Personen. Diesen entsteht durch die Verordnung ein einmaliger Umstellungsaufwand von fast 95 Mio. Euro. Zudem ist mit jährlichen Bürokratiekosten von gut 14,3 Mio. Euro zu rechnen. Allerdings bestanden für bestimmte Adressatenkreise schon vorher zahlreiche der in der DL-InfoV festgelegten Informationspflichten.	Belastung 14,35 Mio. Euro	in Kraft	16. Dezember 2009	17. Mai 2010		
6_14	Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	Mit der Verordnung werden sieben bestehende Informationspflichten für die Wirtschaft geändert, um weitgehend erleichterte Erfüllungsformen zu ermöglichen, sowie zwei neue Informationspflichten eingeführt.	geringfügige Belastung	in Kraft	25. November 2009	12. Dezember 2009 28. Dezember 2009	AWG (2009)	
6_15	Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	Durch die Verordnung werden eine neue Meldepflicht für die Wirtschaft eingeführt, zwei Meldepflichten geändert und drei Meldepflichten aufgehoben.	Belastung 0,58 Mio. Euro	in Kraft	16. Dezember 2009	31. Dezember 2009	AWG (2009)	
6_16	Änderung des Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz - HdlStatG)	Durch die Einführung eines so genannten Mix-Mode-Modells in den Bereichen Kfz- und Großhandel werden nur noch bei größeren Unternehmen primäre Erhebungen durchgeführt; für kleinere Unternehmen werden die Angaben aus Verwaltungsdaten gewonnen. Dadurch können rund 8.400 Unternehmen von monatlichen Primärerhebungen entlastet werden.	Entlastung - 1,74 Mio. Euro			Ende 2011	HdlStatG (2001)	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
6_17	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern	Durch die Änderungen der AWW werden drei Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt und eine geändert. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die hiermit verbundenen Bürokratiekosten bereits heute anfallen, soweit durch die Neuregelung nur die bestehende Praxis gesetzlich geregelt wird, und im Übrigen durch korrespondierende Entlastungen im Verwaltungsverfahren kompensiert werden.	geringfügige Entlastung		1. Halbjahr 2011	1. Halbjahr 2011	AWG (2009) KWKG (2009)	

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
7_1	Erweiterung des ELENA-Verfahrens (4. SGB IV ÄndG)	Einbeziehung weiterer Bescheinigungen (u. a. nach dem SGB II) in das ELENA-Verfahren führt zu einer Entlastung von rund 5 Mio. Euro pro Bescheinigung	Entlastung - 30 Mio. Euro		Dezember 2010	Januar 2014	SGB IV	
7_2	Weitere Vereinfachungen im Meldeverfahren (4. SGB IV ÄndG)	Wegfall der Arbeitnehmerkopien für Meldungen nach § 28a SGB IV ausschließlich zur UV; elektronische Vorlageprüfung nach § 28p SGB IV; neue Fälligkeitsregelung für Arbeitgeber mit Erstattungsanspruch gegen Sozialhilfeträger	Entlastung - 9,32 Mio. Euro				SGB IV	
7_3	Verhinderung des Missbrauchs der Arbeitnehmerüberlassung	Einführung einer Informationspflicht für Unternehmen, die Zeitarbeiter einsetzen, wenn sie gleichzeitig freie Arbeitsplätze besetzen wollen. Es entstehen keine Mehrkosten, wenn bereits eine Pflicht zur Bekanntgabe offener Stellen besteht (nach TzBfG).	Belastung 0,2 Mio. Euro		Dezember 2010	2011 (aber noch offen wann)		
7_4	Arbeitsgenehmigungsverordnung	Wegfall der Arbeitsgenehmigungspflicht für Saisonarbeitnehmer aus den EU-8-Staaten zum 1. Januar 2011	Entlastung -0,2 Mio. Euro			Januar 2011		
7_5	Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst	Einführung von Dokumentations- und Berichtspflichten für Arbeitgeber der jeweiligen Branche.	Belastung 0,17 Mio. Euro	in Kraft		Januar 2010	AEntG	
7_6	Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche	Einführung von Dokumentations- und Berichtspflichten für Arbeitgeber der jeweiligen Branche.	Belastung 0,48 Mio. Euro	in Kraft		August 2010	AEntG	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
7_7	Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts	Es werden fünf neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Die Informationspflichten resultieren aus der zwingenden Umsetzung von EU-Recht und betreffen ausschließlich die notifizierten Stellen, von denen es derzeit 331 in Deutschland gibt.	Belastung 0,02 Mio. Euro		26. Januar 2011			
7_8	Gesetzesentwurf zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze	Gegenüber der Bundesagentur für Arbeit wird eine Informationspflicht eingeführt für den Fall der Arbeitslosigkeit von Grenzgängern und anderen Personen mit Wohnsitz im Ausland, die in den Unternehmen ehemals beschäftigt waren. Die dadurch den Unternehmen entstehenden Mehraufwendungen belaufen sich im Jahr auf schätzungsweise rund 1,5 Millionen Euro. Den Mehraufwendungen stehen Effizienzzuwächse in der Zusammenarbeit zwischen den inländischen und den ausländischen Stellen gegenüber.	Belastung 1,5 Mio. Euro		15. Dezember 2010	Juni 2011		

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Voraus. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
8_1	2. VO zur Änderung der Frucht-saftverordnung	Zulassung der relevanten Stoffe durch Rechts-VO, daher Wegfall von Einzelanträgen nach § 54/68 LFGB. Streichung der Notwendigkeit, auf Werbeträgern einen Hinweis auf den Kof-feingehalt angeben zu müssen	geringfügige Entlastung		derzeit we- gen Verzö- gerungen im Rahmen des Notifizie- rungsverfah- rens bei der EU- Kommission nicht abseh- bar	4. Quartal 2010		
8_2	Verordnung zur Änderung der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung	Ergänzung um Haltungsanforderungen für Mastkaninchen			2011	2011		
8_3	Gesetz zur Änderung des Tier- schutzgesetzes / Verordnung zur Änderung der Versuchstiermel- deVO	Umsetzung der RL xx/2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere			2011	2012	Tierschutz- gesetz; neu- gefasst durch Bek. v. 18. Mai 2006	
8_4	Einhufer-Blutarmut-Verordnung	Anpassung der Schutzmaßnahmen an neue Erkenntnisse sowie die zwischenzeitlich ge- sammelten Erfahrungen	Belastung 0,05 Mio. Euro	In Kraft		9. Oktober 2010		
8_5	15. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes	Beantragen einer Erlaubnis für Apotheken für den Versand von apothekenpflichtigen, ein- schließlich verschreibungspflichtigen Tierarz- neimitteln für nicht Lebensmittel liefernde Tiere	geringfügige Belastung	Kabinetts- beschluss	22. Septem- ber 2010	Anfang 2011	Arzneimit- telgesetz; neugefasst durch Bek. v. 12. Dezem- ber 2005	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
8_6	Agrarstatistik-Klimaschutzberichterstattungsverordnung	Erhebung von Daten zur Berechnung von Klimagasemissionen aus landwirtschaftlichen Quellen		In Kraft		Oktober 2010		Belastung einmalig 0,29 Mio. Euro (nur 2010)
8_7	Änderung der Marktordnungswaren-Meldeverordnung	Vereinfachung durch Befreiung von Kleinunternehmen von Meldepflichten, Reduzierung des Merkmalkatalogs u. a.	Entlastung -0,1 Mio. Euro			im Februar 2011		
8_8	Milch-Sonderprogrammgesetz	Für die Jahre 2010 und 2011 Einführung einer Grünlandprämie mit Grund- und Ergänzungsbetrag sowie einer Kuhprämie, Einführung einer in 2010 einmalig zu gewährenden so genannten zusätzlichen Grünlandprämie		in Kraft		bereits in Kraft; Gesetz v. 14. April 2010, BGBl. I S. 410		Belastung in 2010 und 2011 jeweils einmalig 2,28 Mio. Euro
8_9	Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger	Einführung von drei Informationspflichten für Betriebe, die Wirtschaftsdünger abgeben, befördern oder übernehmen	Belastung pro Fall von 5 bis 7 Euro, Fallzahl nicht ermittelbar	In Kraft		1. September 2010		
8_10	Vereinfachung EU-Recht	<ul style="list-style-type: none"> Im Jahr 2009 hat Deutschland zusammen mit anderen Mitgliedstaaten der EU-Kommission eine Liste mit 39 Vereinfachungsvorschlägen vorgelegt, von denen die EU-Kommission mittlerweile etliche aufgegriffen hat. Im Jahr 2010 hat BMELV gemeinsam mit den Ländern weitere Vereinfachungsvorschläge zusammengestellt und an die EU-Kommission herangetragen. 			2010			
8_11	Verordnung zur Änderung und Aufhebung marktordnungsrechtlicher Verordnungen im Bereich Zucker		geringe Bürokratiekosten			1. Halbjahr 2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
8_12	20. VO zur Änderung der Bedarfsgegenstände VO		eine neue Informationspflicht, geringe Bürokratiekosten					
8_13	Zweite Verordnung zur Änderung der Betriebsprämien durchführungsverordnung und der InVeKoS-Veordnung	Zwei Änderungen der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoSV)	Belastung 0,17 Mio. Euro	in Kraft		Mai 2010		

Bundesministerium der Verteidigung

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
9_1	Unterhaltssicherungsgesetz	Konstitutive Neufassung des Gesetzes Vereinfachung der Berechnung der Leistungen für Wohnraumkosten und an wehrübende Arbeitslose	Entlastung -0,07 Mio. Euro		2011	2012	Unterhaltssicherungsgesetz	

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
10_1	Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010	Aufhebung der Informationspflicht gem. § 14c Abs. 4 ZDG (Beantragung eines Zuschusses)	Entlastung -0,12 Mio. Euro		./.	1. Dezember 2010		

Bundesministerium für Gesundheit

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
11_1	VO zum Compassionate Use	Für etwa 20 betroffene Unternehmen werden vier Informationspflichten neu eingeführt.	geringfügige Belastung	In Kraft	Juni 2010	15. Juli 2010		
11_2	3. ÄnderungsVO apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel	Es werden 4 Stoffe/Zubereitungen aus der Apothekenpflicht entlassen. In der Folge müssen die pharmazeutischen Unternehmer für insgesamt 73 Fertigarzneimittel einmalig die Packungsmaterialien ändern und Änderungsanzeigen nach § 29 Arzneimittelgesetz an die Zulassungsbehörde übermitteln.	Belastung 0,13 Mio. Euro		entfällt	1. Mai 2011		
11_3	9. AMVV-Änderungsverordnung	Der bisher nicht der Verschreibungspflicht unterstehende Wirkstoff Fluorescein wird der Verschreibungspflicht unterstellt. Der pharmazeutische Unternehmer muss die Packungsmaterialien ändern und eine Änderungsanzeige an die Zulassungsbehörde übermitteln.	geringfügige Belastung	In Kraft	entfällt	August 2010		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Voraus. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
11_4	10. AMVV-Änderungsverordnung	Der bisher nicht der Verschreibungspflicht unterstehende Wirkstoff Pseudoephedrin wird partiell der Verschreibungspflicht unterstellt. Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen: In Anlage 1 werden sechzehn Positionen neu eingefügt; davon entfallen fünf auf Arzneimittel mit Neuzulassungen (eine nationale und 4 EU-Zulassungen), zehn auf eine redaktionelle Änderung und eine auf eine Neuregelung der Verschreibungspflicht nach Anhörung von Sachverständigen (Pseudoephedrin). Ferner werden sechs weitere Voten des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht umgesetzt. Auf Grund dessen werden in zwei Fällen weitere Ausnahmen von der Verschreibungspflicht geschaffen, in zwei Fällen erfolgt eine Klarstellung des seinerzeit Gewollten, in einem Fall wird die Verordnung an den bestehenden Zulassungsstatus angepasst und in einem Fall wird eine redaktionelle Änderung ohne Auswirkungen auf materielles Recht vorgenommen. Vier weitere nomenklatorische Neuregelungen ohne Änderung materiellen Rechts werden ohne Votum des SVA durchgeführt. Schließlich erfolgt mit der Streichung von § 8 eine Rechtsbereinigung: die darin enthaltene Übergangsregelung endet am 1. Oktober 2010.	geringfügige Belastung		entfällt	1. Januar 2011		ja

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
11_5	25. BtMÄndV (SAPV und Flunitrazepan)	Durch die Einführung eines Notfallvorrats an Betäubungsmitteln bei Hospizen und Einrichtungen der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) ist eine Netto-Entlastung der Wirtschaft in Höhe von circa 8,5 Mio. Euro anzunehmen. Aufgrund der gegenwärtig geplanten Ausdehnung der bestehenden Erlaubnis-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten auf die z. Z. noch gestrichenen ausgenommenen Zubereitungen von Flunitrazepan ist von Bürokratiemehrkosten für die Wirtschaft in Höhe von 3,5 Mio. Euro auszugehen.	Entlastung -5 Mio. Euro		1. Halbjahr 2011	Mitte 2011		
11_6	VO zur Änderung der BtMbinHV	Die Vereinfachung des papiergebundenen Abgabebelegverfahrens durch Einführung eines elektronischen Verfahrens wird zu Bürokratiekosteneinsparungen bei der Wirtschaft führen. Konkretere Aussagen über die Größenordnung können erst nach Auswertung des zur Zeit durchgeführten Pilotprojekts getroffen werden. Die genannte Zahl spiegelt den oberen Rahmen der Einsparmöglichkeiten wider.	Entlastung -140 Mio. Euro			2011		
11_7	GOZ-Novellierung	Durch Konkretisierung von Abrechnungsbestimmungen wird die Notwendigkeit von Begründungen durch abrechnende Zahnärzte und damit deren Verwaltungsaufwand reduziert.	noch nicht abschätzbar		1. Halbjahr 2011	Mitte 2011		
11_8	Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG)	Verpflichtung des pharmazeutischen Unternehmers, den Nutzen für alle neuen innovativen Arzneimittel nachzuweisen. Überprüfung der Instrumente im Bereich der Arzneimittelregulierung auf ihre weitere Notwendigkeit.	Belastung 0,13 Mio. Euro	Kabinettschluss	29. Juni 2010 / 6. Oktober 2010	1. Januar 2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
11_9	Änderung der Trinkwasserverordnung	Anpassung an Vorgaben der EU-Trinkwasser-RL, Schließung von Regelungslücken, Klärstellungen, Entbürokratisierung. Bezogen auf die Wirtschaft sind bei Informationspflichten 5 anlassbezogene Belastungen und 7 Entlastungen vorgesehen, bei sonstigen Vorgaben 10 Belastungen und 17 Entlastungen.	Entlastung zwischen -0,5 und -1 Mio. Euro		entfällt	Anfang 2011		
11_10	GKV-Finanzierungsgesetz	Meldepflicht für Arbeitgeber aufgrund der Durchführung des Sozialausgleichs; höherer Verwaltungsaufwand für Sozialversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit und Künstler-sozialversicherung durch Durchführung des Sozialausgleichs; höherer Verwaltungsaufwand für Krankenhäuser durch Ausweisung von Mehrleistungsabschlägen in den Krankenhausrechnungen; Vorlagepflicht für Krankenkassen bei Hausarztverträgen bei zuständigen Aufsichtsbehörden; zwei Informationspflichten für Krankenkassen und Bundesversicherungssamt durch Änderungen in der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung	Belastung circa 3 Mio. Euro für die Arbeitgeber für die Durchführung des Sozialausgleichs für die Zusatzbeiträge der Versicherten	Kabinettschluss	22. September 2010	1. Januar 2011	SGB V	
11_11	Änderung der Apothekenbetriebsordnung	noch nicht absehbar						
11_12	Änderung der GCP-Verordnung	noch nicht absehbar						
11_13	Änderung des Arbeitgeberausgleichsgesetzes (AAG)	Voraussichtlich Zentralisierung der Verfahren U1 und U2 mit einem einheitlichen Umlagesatz. Weitere Punkte werden noch geklärt.	Entlastung circa -1 Mio. Euro					

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_1	Seeleuteverzeichnis	Modernisierung des Seeleute-Musterungsverfahrens durch Einrichtung einer beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) einzurichtenden zentralen Datenbank (SLV), unbürokratischer Nachweis von Seefahrzeiten, für Arbeitgeber unbürokratische Musterung von Personal (Seeleuten). Projektauftrag.	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro		keiner	2011	untergesetzlich, betrifft den Entwurf eines Seearbeitsgesetzes (Federführung BMAS)	
12_2	Seeleute-Befähigungsverzeichnis	Aufbau und Erweiterung einer Datenbank, dadurch Zusammenführung der bislang gesondert geführten Daten verschiedener Institutionen (zum Beispiel BSH/Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr). In der Umsetzungsphase.	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro		keiner	offen	untergesetzlich, betrifft Seeaufgabengesetz	
12_3	Gemeinsame Aufgabenerledigung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und die Dienststelle für Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft (BG) Verkehr	Durch Verstärkung der Zusammenarbeit beider Stellen und eventuelle Nutzung gemeinsamer Ressourcen könnte der Aufwand Dritter, zum Beispiel Reedereien, verringert werden. In der Prüfungsphase.	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro		keiner	offen	untergesetzlich, betrifft Seeaufgabengesetz	
12_5	Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	Anbringung eines Schildes in LPG-Heizanlagen von Fahrzeugen, wenn diese ausschließlich für den Betrieb bei stillstehendem Fahrzeug bestimmt sind.	geringfügige Belastung		Ministerverordnung	2011	Straßenverkehrszulassungsordnung	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_6	Wechselkennzeichen	Entlastung für Bürger und Wirtschaft: Mit dem Wechselkennzeichen wird es möglich sein, mehrere Fahrzeuge mit einem Kfz-Kennzeichen zuzulassen, wobei immer nur ein Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf. Einsparungen der Wirtschaft ergeben sich dabei hinsichtlich der Kfz-Versicherung. Stammgesetze, die geändert werden müssen: - Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), - evtl. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), - evtl. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, - Bußgeldkatalogverordnung	Entlastung -0,01 Mio. Euro			2011	Fahrzeug-Zulassungsverordnung, ggf. weitere Normen	
12_8	Mautbemessungs- und Kalkulationsverordnung im Sinne von § 4 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes	Entlastung für Wirtschaft (Mautantragstellung der Konsortien wird erleichtert). Erleichterung der Bearbeitung der Mautanträge in der Landesverwaltung.	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro		Ministerverordnung	2011	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz	
12_9	Europarechtliche Anpassung des Baugesetzbuchs	Einführung von Fristenregelungen und Genehmigungsfiktionen im städtebaulichen Verfahren. Regelung als Artikel des Europarechtsanpassungsgesetzes Erneuerbare Energien (Artikelgesetz unter Federführung	Entlastung -0,01 Mio. Euro			2011	Baugesetzbuch	
12_10	eService im Bereich der Mautharmonisierung	Ein Einführung eines Online-Verfahrens zum 1. November 2010: elektronische Antragstellung (eService) einschließlich Einführung und Verwendung eines Online-Formulars ab der Förderperiode 2011, mit welchem die Antragsteller die erforderlichen Antragsdaten unmittelbar elektronisch an das BAG übermitteln können und eine Kommunikation auf rein elektronischem Wege zwischen Antragsteller und der Bewilligungsbehörde BAG ermöglicht wird.	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro	In Kraft	keiner	1. November 2010	Förderrichtlinie De-Minimis-Beihilfen sowie Aus- und Weiterbildung	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_11	Budgetierungsverfahren bei De-Minimis-Beihilfen im Bereich der Mautharmonisierung	Einführung eines Budgetierungsverfahrens ab dem Förderjahr 2010: Nach dem ersten Förderjahr 2009 wurde die „De-Minimis-Förderrichtlinie“ aufgrund der ersten gesammelten Erfahrungen umfassend überarbeitet. Dabei wurde mit der Einführung einer so genannten Budgetierung das Antragsverfahren 2010 und damit auch die Antragstellung erheblich vereinfacht, weil nunmehr die Konkretisierung von Fördermaßnahmen nach der Anlage zu Ziffer 2 der Förderrichtlinie "De-Minimis" erst im Rahmen des vorzulegenden Verwendungsnachweises erfolgen muss. Der Antragsteller muss somit nicht bereits bei Antragstellung die von ihm geplanten Maßnahmen konkret bezeichnen. Der Antragsteller muss somit nicht mehr bei von der ursprünglichen Planung abweichender Umsetzung bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf Änderung des Zuwendungsbescheides stellen und weist nur die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises nach.	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro		keiner	2010	Förderrichtlinie De-Minimis-Beihilfen	
12_12	Gefahrgutbeauftragtenverordnung (Neufassung) -	Die Verordnung hat zum Ziel, alle über internationale Vorgaben hinausgehende Anforderungen für die Verkehrsträger Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt zu streichen und die Durchführung weitgehend dem Satzungsrecht der Industrie- und Handelskammern zu unterwerfen. Das ist eine Vereinfachung für die Wirtschaft und für die Verwaltung.	Entlastung -0,02 Mio. Euro		Ministerverordnung	Juni 2011	Gefahrgutbeauftragtenverordnung	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_13	Siebzehnte Verordnung über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Führen eines Verzeichnisses der Ausrüstungsgegenstände, welche Stoffe enthalten, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen nach Anlage VI des internationalen MARPOL-Übereinkommens (der IMO). Einmalige Erstellung und Anpassung bei Änderungen. Betroffen sind derzeit 511 unter deutscher Flagge fahrende Schiffe (Stand 31. Dezember 2009). • Mitführen einer Verfahrensbeschreibung für eine Brennstoffumstellung für Schiffe, die unterschiedliche ölhaltige Brennstoffe verwenden nach Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens. Betroffen sind alle Schiffe unter deutscher Flagge - 624 Schiffe zum Stand 31. Dezember 2008. Einmalige Erstellung und Anpassung bei relevanten Änderungen. 		In Kraft	Ministerverordnung	1. Juli 2010	MARPOL-Gesetz, Seenaufgabengesetz	Belastung einmalig 0,35 Mio. Euro
12_14	Verordnung zur Änderung der See-Sportbootverordnung sowie der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt	Die Verordnung modifiziert eine bereits bestehende Regelung zugunsten der Wassersportwirtschaft durch die Festlegung geringerer Anforderungen an die Führer gewerblich genutzter Sportboote im Seebereich. Hierfür ist ein entsprechender Antrag der Inhaber des Sportbootführerscheins-See erforderlich, der formlos gestellt werden kann. Die Verordnung führt zu einer Erleichterung für Wassersportwirtschaft und Wassersportler, wenn sich auch die Erleichterung nicht zahlenmäßig anhand von verringerten Informationspflichten für die Wirtschaft ausdrücken lässt.	geringfügige Belastung	In Kraft	Ministerverordnung	Mai 2010	See-Sportbootverordnung	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_15	Fünfte Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (5. ER-ÄndVO)	In 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, führt die Rechtsverordnung den EU-Triebfahrzeugführerschein ein. Die Regelung bewirkt neue Informationspflichten, wobei jedoch ein Großteil der Informationspflichten bereits über die in Deutschland bislang als anerkannte Regel der Technik geltende Richtlinie 753 des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen über die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei Benutzung der Schienenwege von öffentlichen Betreibern der Schienenwege bestand.	geringfügige Belastung		Ministerverordnung	April 2011	Triebfahrzeugführerscheinverordnung	0,03 Mio. Euro 2011
12_16	Änderung der Seeanlagenverordnung (SeeAnIV)	Der Genehmigung des BSH nach der SeeAnIV soll künftig Konzentrationswirkung zukommen, so dass weitere Genehmigungen (bisher gibt es nur die des Bundesamtes für Naturschutz - BfN) nicht gesondert erteilt werden müssen. Die vom BfN vertretenen Belange werden durch die Genehmigung des BSH abgedeckt.	Entlastung unter -0,1 Mio. Euro		Ministerverordnung	2011	Seeanlagenverordnung, Seeaufgabengesetz	
12_17	Revision der Binnenschiff-fahrtsstraßen-Ordnung	Einführung neuer Informationspflichten (Antragserfordernis) zur Erlangung von Ausnahmen vom Regelwerk. Antrag wird gestellt, um im Ergebnis Erleichterungen (Ausnahmen) für den Normadressaten zu erreichen.	Belastung (durch Antragstellung; etwaige Entlastungen durch Erleichterungen/ Ausnahmen noch nicht abschätzbar)			2011	Binnenschiff-fahrtsaufgabengesetz	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_18	Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutkostenverordnung - GGKostV)	Ausgleich der Preisentwicklung seit 2002	Belastung 0,05 Mio. Euro		Ministerverordnung	2011	Gefahrgutkostenverordnung	
12_19	Erstes Gesetz zur Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes (SUG)	Eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft im Rahmen des Monitorings der von der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung herausgegebenen Sicherheitsempfehlungen. Änderungen aufgrund europäischer Vorgaben der Richtlinie 2009/18/EG.	geringfügige Belastung		Januar 2011	1. Juni 2011	Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz	
12_20	Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften	Mit dem Gesetzentwurf zur Bemaunung vier- und mehrstreifiger Bundesstraßen werden für die Wirtschaft zwei bestehende Informationspflichten geändert. Dieses führt zu zusätzlichen jährlichen Bürokratiekosten in Höhe von rund 1,1 Mio. Euro. Für den Bereich der Verwaltung wird eine einmalige Informationspflicht eingeführt. Für Bürgerinnen und Bürger wird keine Informationspflicht eingeführt, geändert oder aufgehoben.	Belastung 1,1 Mio. Euro		15. Dezember 2010	2011	Autobahnumgesetz	
12_21	Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsoffiziersausbildungs-Verordnung	Umsetzung internationaler Vorgaben aus dem STCW-Übereinkommen. Erteilung eines neuen Befähigungsnachweises.	geringfügige Belastung		Ministerverordnung	2011	Schiffsoffiziersausbildungs-Verordnung	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_22	Gesetz zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften	Durch die auf Grund des Internationalen Übereinkommens von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks begründete Verpflichtung des Bundes, Versicherungsbescheinigungen auszustellen und deren Vorhandensein zu kontrollieren, entstehen Personal- und Sachkosten einschließlich der Kosten für Prüfungs- und Verwaltungsaufwand beim BSH. Mehrausgaben und ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen und Sachmitteln werden im Einzelplan im Rahmen der geltenden Finanzplanansätze erwirtschaftet. Dazu dient die Erhebung kostendeckender Gebühren. Im Übrigen wird die Durchsetzung von Ansprüchen, insbesondere des Bundes oder sonstiger Gebietskörperschaften, gegen Schiffseigentümer wegen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Verhütung von Wrackbeseitigungsschäden verbessert und erstmals auf eine rechtliche Grundlage gestellt.	geringfügige Belastung			2011	Seeaufgabengesetz	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Voraus. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_23	Gesetz über Versicherungsnachweise in der Seeschifffahrt	Durch die auf Grund der Richtlinie 2009/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Versicherung von Schiffseigentümer für Seeforderungen sowie des Internationalen Übereinkommens von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks begründete Verpflichtung des Bundes, Versicherungsbescheinigungen auszustellen und deren Vorhandensein zu kontrollieren, entstehen Personal- und Sachkosten einschließlich der Kosten für Prüfungs- und Verwaltungsaufwand beim BSH. Mehrausgaben und ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen und Sachmitteln werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren erwirtschaftet.	geringfügige Belastung				Seeversicherungsnachweisgesetz	
12_24	Verordnung über die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Seeversicherungsnachweisgesetz	siehe Nr. 12_23 (Umsetzung europäischen Rechts)	geringfügige Belastung		Ministerverordnung		Seeversicherungsnachweisgesetz	
12_25	Drittes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	Nach § 34 Absätze 3 und 4 Straßenverkehrsgesetz muss der bisherige Fahrzeugeigentümer sein Kfz nicht mehr abmelden, wenn dies der neue Eigentümer bereits getan hat. Von der Meldepflicht bei Fahrzeugveräußerung und -erwerb sind jährlich etwa jeweils 7 Millionen Fahrzeughalter/Fahrzeughalterinnen betroffen. Eine detaillierte Aussage zur Einsparung durch die Aufhebung der doppelten Meldepflicht kann jedoch nicht getroffen werden.	Entlastung, aber noch nicht bezifferbar			2011	Straßenverkehrsgesetz	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Voraus. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
12_26	X. Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	Nach § 13 Absatz 4 Sätze 1 und 2 muss der bisherige Fahrzeugeigentümer sein Kfz nicht mehr abmelden, wenn dies der neue Eigentümer bereits getan hat. Von der Meldepflicht bei Fahrzeugveräußerung und -erwerb sind jährlich etwa jeweils 7 Millionen Fahrzeughalter/Fahrzeughalterinnen betroffen. Eine detaillierte Aussage zur Einsparung durch die Aufhebung der doppelten Meldepflicht kann jedoch nicht getroffen werden.	Entlastung, aber noch nicht bezifferbar		Ministerverordnung	Juni 2011	Straßenverkehrsgesetz	
12_27	Achtzehnte Verordnung über Änderungen internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr	Mitführen eines durch die Verwaltung genehmigten Plans für Umpumpvorgänge durch Öltankschiffe, die an Umpumpvorgängen beteiligt sind. Der Plan ist einmalig zu erstellen und bei relevanten Änderungen anzupassen. Mitteilung der geplanten Umpumpvorgänge durch Öltankschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 150 Tonnen oder mehr, die Ölladung zwischen Öltankschiffen auf See umpumpen, und in den Hoheitsgewässern oder der anschließenden Wirtschaftszone einer Vertragspartei des MARPOL - Übereinkommens einen Umpumpvorgang planen, an die Vertragspartei mindestens 48 Stunden im Voraus. Betroffen sind zum Stand 31. Dezember 2009 20 Tankschiffe unter deutscher Flagge	geringfügige Belastung		Ministerverordnung	1. November 2011	MARPOL-Gesetz, Seeaufgabengesetz	ja
12_28	Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff (1. GGVSEBÄndV)	Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Bereich des Gefahrguts Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt	Belastung 0,17 Mio. Euro		Ministerverordnung	2011		

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_1	Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien	Ausweitung des Umfangs der Unterlagen, die Netzbetreiber an Einspeisewillige nach dem EEG für einen Anschluss einer Erneuerbare-Energien-Anlage an das Stromnetz vorlegen müssen	Belastung 3,63 Mio. Euro	Kabinettschluss	28. September 2010	voraussichtlich März 2011	EEG v. 25. Oktober 2008	
13_2	Erste Verordnung zur Änderung strahlenschutzrechtlicher Verordnungen	Einen maßgeblichen Beitrag zur Reduzierung der Bürokratiekosten leisten die folgenden Änderungen: Zulässigkeit der elektronischen Datenübertragung, Vereinfachungen beim Genehmigungsverfahren für die medizinische Forschung und die Zulässigkeit der Verwendung elektronischer Personendosimeter im Rahmen der Strahlenschutzverordnung	Entlastung -130,7 Mio. Euro		1. Quartal 2011	Mitte 2011		
13_3	Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung und der AZGR-Durchführungsverordnung		geringfügige Belastung	In Kraft	2. Juni 2010 Beschluss der BReg zu den Änderungsmaßnahmen des BR	Juni/Juli 2010		
13_4	Atomgesetz/Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen	Einführung einer teilweise neuen Informationspflicht für Betreiber kerntechnischer Anlagen (außer Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, da für diese Informationspflicht bereits geltendes Recht) über eine nunmehr regelmäßig (etwa alle zehn Jahre) durchzuführende Überprüfung und Bewertung der Sicherheit der Anlage	geringfügige Belastung	kabinettschluss	November 2010	Juli 2011	Atomgesetz vom 15. Juli 1985	

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_5	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten und über die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen (Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung - AtSMV)		geringfügige Belastung	in Kraft	24. März 2010	Oktober 2010		
13_6	Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung, UVSV)	Einführung von Pflichten der Betreiber von UV-Strahlungsgeräten (Dokumentations- und Informationspflichten)	Belastung 4,8 Mio. Euro		Dezember 2010	Mitte 2011		1,1 Mio. Euro
13_7	Novelle der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung	Ausweitung der Pflichten der Betreiber von Funkanlagen, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen durch Ausweitung des Frequenzspektrums in der bestehenden 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	Belastung 0,03 Mio. Euro		2011			
13_8	ChemBiozidMeldeVerordnung vom 24. Mai 2005	VO tritt am 14. Mai 2010 automatisch außer Kraft (Entlastungseffekt)	Entlastung -0,04 Mio. Euro	In Kraft		14. Mai 2010		
13_9	Nachfolgeverordnung zur ChemBiozidMeldeV	Im Hinblick auf die Verlängerung der EG-Review-Periode für alte, das heißt vor dem 14. Mai 2000 in Verkehr befindliche Biozid-Wirkstoffe, bis zum 14. Mai 2014 durch die Richtlinie 2009/107/EG vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG ist vorgesehen, eine Nachfolgeverordnung zur außer Kraft tretenden Biozid-Meldeverordnung zu erlassen.	Belastung 0,03 Mio. Euro		vorauss. April 2011	2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_10	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV)	Streichung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 5 (Führen eines Betriebshandbuchs) führt zu einer Minderbelastung der Wirtschaft. Dieser Bürokratiekostenabbau geht allerdings einher mit der Verlagerung der Informationspflicht auf die europäische Ebene (EU-Verordnung).	Entlastung -0,27 Mio. Euro		8. Dezember 2010	2011		
13_11	Neufassung Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zukünftig Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Die Gesamtbürokratiekosten resultieren aus 15 im Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelten und 222 weiteren Informationspflichten, die in den auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen geregelt sind. Insgesamt entstehen Kosten von 247.854.000 Euro pro Jahr. Diese werden durch den Gesetzentwurf mittelfristig um circa 5 Prozent (also um 12,5 Mio. Euro) gesenkt. Hauptgrund: Während § 3a KrW-/AbfG noch vorsah, dass soweit die Schriftform angeordnet wird, die elektronische Form ausgeschlossen ist, wenn diese nicht ausdrücklich zugelassen ist, wird im neuen Recht die Regelung dergestalt geändert, dass nunmehr die elektronische Form zulässig ist, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.	Entlastung -12,5 Mio. Euro		Februar 2011	Oktober 2011		
13_12	Verordnung zur Kennzeichnung von Getränkeverpackungen	Verbindliche Kennzeichnung von pfandpflichtigen und freiwillig bepfandeten Getränkeverpackungen mit den Schriftzeichen EINWEG bzw. MEHRWEG. Einmalige Umstellungskosten von 5.538.000 Euro.			offen	offen		Einmalige Umstellungskosten von 5,54 Mio. Euro

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_13	Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und der Düngemittelverordnung	<u>Entlastung:</u> Reduzierung von Informationen an die Behörde wegen Reduzierung der zu untersuchenden Proben in der Hygieneprüfung. <u>Belastung:</u> Verschärfung der Dokumentations- und Nachweispflichten des Abfallerzeugers bei der Abgabe bestimmter Bioabfälle sowie des Bioabfallbehandlers und Gemischherstellers bei der Abgabe der behandelten Bioabfälle und hergestellten Gemische zur Aufbringung. Erhöhung der Dokumentations- und Nachweispflichten aufgrund der Aufhebung der durch Verordnung vorgegebenen Freistellung bestimmter Bioabfälle von Behandlungs- und Untersuchungspflichten.	Belastung 0,05 Mio. Euro		1. Quartal 2011	Mitte 2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_14	Neufassung der Klärschlammverordnung	<p><u>Entlastung:</u> Reduzierung von Informationen an die Behörde wegen Reduzierung der zu untersuchenden Schadstoffparameter, der zu untersuchenden Klärschlamm- und Bodenproben und aufgrund des Wegfalls der Behandlungs- und Untersuchungspflichten zur seuchenhygienischen Unbedenklichkeit des Klärschlammes und der einzelnen Voranzeige einer Klärschlammaufbringung beim Einsatz qualitätsgesicherter Klärschlämme.</p> <p><u>Belastung:</u> Zunahme von Informationen an die Behörde aufgrund der zusätzlich zu untersuchenden Schadstoff- und Hygieneparameter und der zu untersuchenden Klärschlammproben. Regelmäßige Mitteilung der Untersuchungsergebnisse an die Behörde. Neue Dokumentations- und Nachweispflichten bei der Zulassung eines Trägers einer regelmäßigen Qualitätssicherung durch die Behörde, bei der Vergabe eines Qualitätszeichens an den Zeichnehmer durch den Träger einer regelmäßigen Qualitätssicherung und der Nutzung des Qualitätszeichens.</p>	Belastung 0,05 Mio. Euro		Januar 2011	August 2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_15	10. BImSchV	Für die Wirtschaft fallen nach der Umsetzung des vorliegenden Verordnungsentwurfes für die Beschaffung und das Anbringen von Plaketten zur Auszeichnung der neu zugelassenen Kraftstoffsorten sowie der Erfüllung der sonstigen Auszeichnungspflicht an den Tankstellen eine geschätzte einmalige Umstellungskosten für die inländischen Tankstellenbetreiber in Höhe von circa 129.500 Euro an. In den darauf folgenden Jahren (ab 2011) minimieren sich diese Bürokratiekosten auf Ersatzbeschaffungen, die jährlich auf 5 Prozent des Tankstellen- und Zapfsäulenbestands geschätzt werden. Die Bürokratiekosten für die deutsche Wirtschaft werden für die Ersatzbeschaffungen daher auf jährlich 6.475 Euro geschätzt.	geringfügige Belastung	Kabinettschluss	27. Oktober 2010	Dezember 2010		Einmalig 0,13 Mio. Euro

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_16	Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften	Verringerte Informationspflichten für die Wirtschaft ergeben sich daraus, dass Bekanntgaben von Sachverständigen und Stellen durch die Länder in Zukunft grundsätzlich bundesweit gelten (im Batteriegesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Chemikaliengesetz, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz). Es ist also künftig grundsätzlich nur eine einzige Bekanntgabe erforderlich. Dementsprechend reduzieren sich die Antragserfordernisse und damit die Informationspflichten für die Wirtschaft. Eine genaue monetäre Bezifferung ist jedoch nicht möglich, da nicht abgeschätzt werden kann, inwiefern die Sachverständigen von dieser Regelung Gebrauch machen und nur noch einen Antrag stellen werden.	Entlastung -0,01 Mio. Euro	In Kraft	Februar 2010, 2. Juni 2010 Gegenäußerung der BReg zur Stellungnahme des BR	18. August 2010		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_17	Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften	Verringerte Informationspflichten für die Wirtschaft ergeben sich daraus, dass Bekanntgaben von Sachverständigen und Stellen durch die Länder in Zukunft in allen wesentlichen Bereichen grundsätzlich bundesweit gelten. Es ist also künftig grundsätzlich nur eine einzige Bekanntgabe/ Benennung/Bestimmung erforderlich. Dementsprechend reduzieren sich in der Altfahrzeug-Verordnung, Altholzverordnung, Bioabfallverordnung, Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Gewerbeabfallverordnung, Klärschlammverordnung und Rohrfernleitungsverordnung die Antragsanforderungen und damit die Informationspflichten für die Wirtschaft. Eine genaue monetäre Bezifferung ist jedoch nicht möglich, da nicht abgeschätzt werden kann, inwiefern die Sachverständigen von dieser Regelung Gebrauch machen und nur noch einen Antrag stellen werden.	Entlastung -0,01 Mio. Euro	In Kraft	Februar 2010	August 2010		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_18	Gesetz zur Änderung des Umweltauditgesetzes	Anpassung des Gesetzes an die Vorgaben der neuen EG-Verordnung 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS III) , insbes. Öffnung des Systems für die freiwillige Teilnahme von Unternehmen außerhalb der EU. Die Mitgliedstaaten besitzen die Option, die Umweltgutachterzulassung auch auf Drittstaaten auszudehnen. Dabei ist für das Drittland, in dem ein Umweltgutachter beabsichtigt, tätig zu werden, eine Erweiterung seiner nationalen Zulassung erforderlich. Nach ersten Prognosen werden etwa 15 deutsche Umweltgutachter von dieser Erweiterung ihrer Zulassung Gebrauch machen. Es handelt sich um eine einmalige Zulassung.	geringfügige Belastung	Kabinettschluss	Juli 2010	März 2011		
13_19 und 6_9	Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (CCS-Gesetz)	Regelung eines Zulassungsregimes für die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid im geologischen Untergrund (Untersuchungsgenehmigung, Speicherezulassung) sowie damit verbundener Tätigkeiten (Abscheidung, Transport)	Belastung 1,8 Mio. Euro (aufgeteilt auf BMWi und BMU)			Februar 2011		
13_20	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon (CLP-AnpassungsG)	Regelung aufgrund europarechtlicher Bestimmungen, ein Sicherheitsdatenblatt für alle gefährlichen Gemische zu übermitteln, die von bisherigen Regelungen noch nicht erfasst waren.	Belastung 0,52 Mio. Euro		vorauss. Dezember 2010	1. Mai 2011		Einmalige Mehrkosten: 15,68 Mio. Euro

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_21	Novelle der 36. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote)	<p>Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG ist der Beitrag von Biokraftstoffen, die aus Abfällen, Reststoffen, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material hergestellt worden sind, doppelt gewichtet gegenüber dem sonstiger Biokraftstoffe auf die Biokraftstoffquote anzurechnen.</p> <p>Die Rechtsänderung schafft zwei neue Informationspflichten für Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen: künftig ist vom Verpflichteten anzugeben, zu welchem Anteil es sich bei dem von ihm in Verkehr gebrachten Biokraftstoff um einen Biokraftstoff handelt, der aus Abfällen, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material hergestellt worden ist. Darüber hinaus sind auf Verlangen der zuständigen Behörde geeignete Nachweise hierfür vorzulegen.</p> <p>Der Verordnungsentwurf enthält drei neue Informationspflichten für die Verwaltung.</p>	geringfügige Belastung		Dezember 2010	Anfang 2011		

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
13_22	Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels	Fortführung der bisherigen Informationspflichten; Erhöhung zu erwarten wegen Einbeziehung des Flugverkehrs sowie weiterer Industrieanlagen in den Emissionshandel	Veränderung TEHG 2008-2012 gegenüber Bestandsmessung (2006): - 29 Mio. Euro (BMU-Zahlen) Veränderung TEHG-Novelle gegenüber TEHG 2008 - 2012 derzeit nicht ausweisbar, da StBA diese Bestandsdaten momentan revidiert					

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
14_1	Wissenschaftsfreiheitsinitiative	Erleichterungen für Forschungseinrichtungen: Aufträge für spezielle Lieferungen und Dienstleistungen im wissenschaftlichen Bereich können bis in Höhe von 193.000 Euro ohne förmliche Ausschreibung freihändig im Wettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden.	Entlastung -2,3 Mio. Euro	in Kraft		11. Juni 2010		
14_2	Deutschlandstipendium	Mittelgeber, die sich am Stipendienprogramm beteiligen möchten, müssen der Hochschule die Bereitstellung von Stipendienmitteln zusagen und den entsprechenden Betrag überweisen.	Belastung 0,06 Mio. Euro	in Kraft		1. August 2010	Stipendienprogrammgesetz	
14_3	Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98)	Abschaffung der Informationspflicht 2008102709573709_01X , Nr. 10.3 NKBF 98 („Der Zuwendungsempfänger (ZE) hat dem Deutschen Patentamt das Formblatt Mitteilung des Förderkennzeichens bei Schutzrechtsanmeldungen zu übersenden; Formblatt ist nach deren Veröffentlichung einzureichen; ZE hat Durchschriften zu übersenden“)	geringfügige Entlastung			2011		
14_4	Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98)	Abschaffung der Informationspflicht 2008102709431619_01X , Nr. 5.4 BNBest-BMBF 98(„Der ZE hat dem Deutschen Patentamt das Formblatt bei nationalen deutschen Schutzrechtsanmeldungen zusammen mit der Anmeldung zu übersenden, bei anderen Schutzrechtsanmeldungen ist beim Deutschen Patentamt deren Veröffentlichung unverzüglich einzureichen“)	geringfügige Entlastung			2011		

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Nr.	Titel	Beschreibung der Auswirkungen auf die Bürokratiekosten	Vorauss. Bürokratiekostenveränderung	Umsetzung	Datum des Kabinettschlusses	Datum des Inkrafttretens	ggf. Stammgesetz	Einmalige Kosten
16_1	Sechstes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes	Erweiterung der Auskunftspflicht in § 70 FFG zur Berechnung der zu leistenden Sonderabgabe auf die Gruppe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter	Belastung 0,01 Mio. Euro	in Kraft	27. Januar 2010	Juli 2010	Filmförderungsgesetz in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes vom 22. Dezember 2008	
16_2	Rechtsverordnung zur Förderung der erstmaligen technischen Umstellung von Filmtheatern auf digitales Filmabspiel	Einführung einer Informationspflicht für Filmtheaterbetreiber	Belastung 0,05 Mio. Euro			voraussichtlich 4. Quartal 2010 oder 1. Quartal 2011		